Stand: 15.12.2025 21:04:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8065

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/8065 vom 23.09.2015
- 2. Plenarprotokoll Nr. 53 vom 30.09.2015
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/9174 des WI vom 26.11.2015
- 4. Beschluss des Plenums 17/9295 vom 02.12.2015
- 5. Plenarprotokoll Nr. 59 vom 02.12.2015
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2015



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

23.09.2015 Drucksache 17/8065

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber, Markus Blume, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Dr. Harald Schwartz CSU

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Mit Urteil vom 25. März 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgaben des ZDF-Staatsvertrags zur Zusammensetzung des Fernseh- und Verwaltungsrats des ZDF für verfassungswidrig erklärt (BGBI. I 2014 S. 380).

Infolge dieser Rechtsprechung bedarf es entsprechender gesetzlicher Änderungen auch im Bayerischen Mediengesetz.

Zwischen den Fraktionen im Bayerischen Landtag besteht Konsens, die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 25. März 2014 auf den Rundfunk in Bayern zunächst sorgfältig zu analysieren und dabei auch die Expertise von Sachverständigen sowie die Meinung betroffener Interessenvertreter einzubeziehen. Der Landtag hat hierzu am 17. Juni 2015 eine öffentliche Anhörung zur Sicherung der Vielfalt und Staatsferne in den Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern durchgeführt.

Ein Ergebnis der Anhörung im Landtag war, dass nach Auffassung der Sachverständigen eine Anpassung der Gremienzusammensetzung durch Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes jeweils für die nächste Amtsperiode des Rundfunkrats und des Medienrats anzustreben ist.

Die nächste Amtsperiode des BR-Rundfunkrats beginnt am 1. Mai 2017, die nächste Amtsperiode des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) würde dagegen bereits am 1. Mai 2016 beginnen. Das Entsendungsverfahren für diese am 1. Mai 2016 beginnende Amtsperiode des Medienrats müsste durch den Vorsitzenden des Medienrats bereits ab Ende Oktober 2015 eingeleitet werden, damit die jeweils entsendeberechtigten Organisationen oder Stellen das entsprechende Auswahl- und Entsendungsverfahren rechtzeitig durchführen können.

Das Gesetzgebungsverfahren für die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes betreffend die Gremienbesetzung, das aus den oben genannten Gründen bisher noch nicht eingeleitet wurde (Abwarten der Anhörung im Landtag), kann nicht bis Ende Oktober 2015 abgeschlossen werden, weshalb eine Neuzusammensetzung des neuen Medienrats nicht erfolgen könnte.

B) Lösung

Mit einer Verlängerung der laufenden 7. Amtsperiode des Medienrats um ein Jahr wird sichergestellt, dass die neu zu treffenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der BLM bereits für die kommende Amtsperiode anwendbar sind und somit schnellstmöglich eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Gremienbesetzung hergestellt wird. Zudem könnte damit ein Gleichlauf mit der Amtsperiode des Rundfunkrats erreicht werden. Beide Gremien können so zeitgleich mit Wirkung zum 1. Mai 2017 in der neuen Zusammensetzung gebildet werden. Der Vorsitzende des Medienrats und die Leitung der BLM befürworten ausdrücklich eine entsprechende Verlängerung der aktuellen Amtsperiode, die einen solchen Gleichlauf mit dem Rundfunkrat herstellt.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung. Demnach würde die Amtsperiode des Medienrats zum 30. April 2016 enden und eine Neubestellung der Mitglieder des Medienrats auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage stattfinden, sofern – wie zu erwarten ist – die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes zur Gremienzusammensetzung nicht rechtzeitig vorher in Kraft treten. Eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Zusammensetzung könnte dann regulär erst für die am 1. Mai 2021 beginnende 9. Amtsperiode umgesetzt werden.

D) Kosten

Durch die Verlängerung der Amtsperiode des Medienrats um ein Jahr entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Freistaat Bayern, die Kommunen, die Wirtschaft oder die Bürger.

Drucksache 17/8065

23.09.2015

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBI. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Art. 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - "(6) ¹Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 30. April 2017. ²Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt."
- 2. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "2Es treten außer Kraft:
 - 1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und
 - 2. Art. 41 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Mai 2017."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit einer Verlängerung der laufenden 7. Amtsperiode des Medienrats um ein Jahr bis zum 30. April 2017 wird sichergestellt, dass eine die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gremienbesetzung berücksichtigende Änderung des Bayerischen Mediengesetzes so zeitgerecht in Kraft treten kann, dass die Neuregelungen bereits für die nächste Amtsperiode der Gremien Anwendung finden können.

B) Einzelbegründungen

Zu § 1:

zu Nr. 1

Gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Mitglieder des Medienrats jeweils für fünf Jahre entsandt. Die derzeit laufende Amtsperiode hat zum 1. Mai 2011 begonnen und würde nach derzeitiger Rechtslage zum 30. April 2016 enden. Mit dem neuen Art. 41 Abs. 6 Satz 1 wird ausschließlich die Dauer dieser laufenden Amtsperiode einmalig um ein Jahr verlängert, indem als Zeitpunkt für den Ablauf der Amtsperiode der 30. April 2017 ausdrücklich festgesetzt wird. Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder des Medienrats, die unabhängig von der Entsendung der übrigen Mitglieder nach Art. 13 Abs. 3 Satz 5 jeweils mit dem Zeitpunkt der Entsendung beginnt, soll davon unberührt bleiben. Dazu wird im neuen Art. 41 Abs. 6 Satz 2 ausdrücklich klargestellt, dass Art. 13 Abs. 3 Satz 5 unberührt bleibt.

Der Vorstand des Medienrats, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzendem und Schriftführer, ist ebenfalls für den Zeitraum 1. Mai 2011 bis 30. April 2016 vom Medienrat gewählt. Der Medienrat muss ergänzend zur Gesetzesänderung in seiner Geschäftsordnung parallel eine Übergangsregelung vorsehen, durch die die Amtszeit des amtierenden Vorstands ebenfalls bis zum 30. April 2017 verlängert wird.

zu Nr. 2

Die Vorschrift trägt dafür Sorge, dass der neu geschaffene Art. 41 Abs. 6 BayMG zeitgerecht wieder außer Kraft tritt, sobald er durch Zeitablauf obsolet geworden ist (Rechtsbereinigung).

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Markus Blume

Abg. Martina Fehlner

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Ulrike Gote

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 c auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u. a. (CSU)

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/8065)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Blume das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Markus Blume (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn es eine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Gesetzentwürfen gäbe, wäre der Gesetzentwurf, über den wir heute reden, sicherlich ein sehr kleiner Gesetzentwurf. Ehrlich gesagt, geht es nur um eine technische Frage. Wir befassen uns einmal mehr mit der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien über den Rundfunk in Bayern. Das haben wir schon einmal getan, als die FREIEN WÄHLER ihren Gesetzentwurf zu diesem Thema vor einigen Monaten eingebracht haben. Heute müssen wir mit unserem Gesetzentwurf dem Zeitverlauf Rechnung tragen. Wir müssen sicherstellen, dass wir am Ende insgesamt eine gute Lösung erreichen können.

Der Hintergrund unseres Gesetzentwurfes ist derselbe, der damals auch dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER zugrunde lag. Es gab ein Urteil des Verfassungsgerichts, das die Vorgaben des ZDF-Staatsvertrags überprüft hat und zu dem Ergebnis kam, dass der Staatsvertrag in Teilen verfassungswidrig ist. Es wurde ein umfangreicher Änderungsbedarf aufgezeigt. Mittelbar hat dieser Änderungsbedarf auch Konsequenzen für das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz. Das betrifft insbesondere die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien.

Wir waren uns im Hohen Haus darüber einig, dass wir uns die Vorgaben des Verfassungsgerichts und deren Auswirkungen auf die bayerische Rundfunkaufsicht gründlich anschauen, diese sorgfältig analysieren und uns darüber hinaus extern kundig machen. Am 17. Juni gab es eine Anhörung zur Sicherung der Vielfalt und Staatsferne in den Aufsichtsgremien des Rundfunks in Bayern im Wissenschaftsausschuss. Ich fand die Anhörung sehr gut und aufschlussreich. Ein Ergebnis der Anhörung war die Einigkeit darüber, dass die Änderungen, die im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz vorgenommen werden sollen, für die jeweils nächste Amtsperiode gelten sollen.

Wir kommen jetzt zu dem bestehenden kleinen Problem. Die nächste Amtsperiode des Rundfunkrats beginnt am 1. Mai 2017. Bis dahin haben wir noch genügend Zeit. Die nächste Amtsperiode des Medienrats der BLM würde jedoch schon am 1. Mai 2016 beginnen. Die notwendigen Verfahren bei den entsendenden Organisationen müssen jedoch mit einem zeitlichen Vorlauf vonstattengehen. Dies hat zur Konsequenz, dass das Entsendeverfahren auf der Basis der aktuellen Rechtslage bereits in diesem Oktober laufen müsste. Als Konsequenz müsste der Bayerische Medienrat nach der bisherigen Regelung zusammengesetzt werden. Dies würde den Vorgaben des Verfassungsgerichts nicht Rechnung tragen.

Deswegen lautet unser bayerisch-pragmatischer Vorschlag: Wir sorgen für eine überlange Amtsperiode des Medienrats. Das bedeutet, die Amtsperiode wird um ein Jahr verlängert. Der Zeitpunkt für den Ablauf der jetzt gültigen Amtsperiode wird vom 30. April 2016 auf den 30. April 2017 festgesetzt werden. Das ist eine einmalige Geschichte. Die Amtszeiten sollen nicht dauerhaft verlängert werden. Das Ablaufdatum soll lediglich für diese Amtsperiode um ein Jahr verschoben werden. Dies hat den Vorteil, dass wir damit eine Synchronisierung der Amtszeiten von Medienrat und Rundfunkrat erreichen. Beide Gremien laufen dann im selben Turnus. Der Vorschlag wird von den Vorsitzenden des Medienrats und von der BLM unterstützt. Meine Damen und Herren, wir hätten außerdem alle miteinander genügend Zeit, nämlich bis zu kommenden Sommerpause, eine Lösung zu finden, die sorgfältig abgewogen ist und den Vorgaben des Verfassungsgerichts entspricht. Deswegen darf ich herzlich um Unterstützung bitten.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Blume. – Jetzt hat Frau Kollegin Fehlner das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir halten eine Verlängerung der laufenden Amtsperiode des Medienrats um ein Jahr ebenfalls für sinnvoll. Somit haben wir genügend Zeit für die notwendigen Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes. Deshalb werden wir Ihrem Gesetzentwurf auch zustimmen. Unabhängig davon müssen wir uns im weiteren Verlauf der Gesetzesberatung noch über eine ganze Reihe von Themenkomplexen verständigen. Es wird sicherlich viele unterschiedliche Positionen geben. Diese gilt es zu diskutieren.

Am 25. März 2014 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen zur Zusammensetzung und Beschlussfassung in den Aufsichtsgremien des ZDF in wesentlichen Teilen verfassungswidrig und daher unvereinbar mit dem Grundgesetz sind. Der erste Schritt ist somit getan. Der zweite muss nun folgen. Das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz sind aus denselben Gründen reformbedürftig, wie der ZDF-Staatsvertrag es war. Das Gericht hat deutliche Signale gegeben und klare Grenzen gezogen. Ich nenne nur einige Stichpunkte: Die Unabhängigkeit und Vielfalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss im Hinblick auf die gebotene Staatsferne gestärkt werden. Bei der Gremienarbeit und den Gremienentscheidungen gilt es, die Transparenz zu verbessern. In der Rundfunkaufsicht muss für Geschlechterproporz gesorgt werden. Eine Versteinerung der Gremien darf es nicht geben. Sie müssen die Gesellschaft facettenreich und vielseitig widerspiegeln. Außerdem geht es um die Inkompatibilitätsregelung, durch die verhindert werden soll, dass Verbände und Organisationen Politiker oder staatsnahe Vertreter in die Aufsichtsgremien entsenden.

Das ist heute jedoch nicht unser Thema. Darüber wird in den nächsten Wochen zu reden sein. Dem heute vorgelegten Gesetzentwurf stimmen wir, wie gesagt, zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Jetzt hat Herr Kollege Professor Dr. Piazolo das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der heute vorliegende Gesetzentwurf ist ein dokumentiertes Regierungsversagen. Ich muss das so drastisch sagen.

(Erwin Huber (CSU): Ah geh!)

Er zeugt von einem jahrelangen Verschlafen eines offensichtlichen Handlungsbedarfs.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vor anderthalb Jahren hat Ihnen das Bundesverfassungsgericht die erste Watschn mit dem ZDF-Urteil verpasst. Es hat gesagt: Zu viele Vertreter aus politischen Parteien sitzen in den Aufsichtsgremien. Das war am 25.03.2014. Damals ging es um das ZDF. Wir waren uns aber alle im Klaren, dass das genauso für den Bayerischen Rundfunk, für den Rundfunkrat und für den Medienrat gilt. Das ist unbestritten.

Seitdem fordern wir, dass etwas getan wird. Damals wurde höchstrichterlich mangelnde Staatsferne vorgeworfen und festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht. Höher als das Bundesverfassungsgericht geht es nicht. Statt zu handeln, haben Sie verzögert. Jetzt müssen Sie ein Gesetz einbringen, das Ihnen die Möglichkeit gibt, weitergehend zu handeln. Dadurch entsteht eine Verzögerung um ein weiteres Jahr.

Wir haben Sie im Plenum und in den Ausschüssen insgesamt viermal aufgefordert, tätig zu werden. Wir haben einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht. Ich zitiere die Aussage von Herrn Kollegen Blume in der Plenarsitzung vom Januar. Dort sagte er, es bestünde kein schneller Handlungsbedarf; wir hätten bis zur neuen Zusammensetzung der Gremien ausreichend Zeit. Jetzt bringen Sie einen Gesetzentwurf ein, in dem Sie sagen: Wir müssen die Anpassung der Zusammensetzung der Gremien verschieben, weil wir es nicht geschafft haben, innerhalb von anderthalb Jahren ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Das ist dokumentiertes Regierungsversagen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt müssen wir uns in mehreren Lesungen mit diesem Gesetzentwurf beschäftigen und versuchen, das, was Sie gemacht haben, auszubügeln. Das ist die gute Auslegung des Ganzen. Das ist schuldhaftes Handeln durch Unterlassen. Das ist ähnlich wie bei der Flüchtlingsdebatte. Auch dort haben Sie vieles unterlassen. Die Folgen davon müssen wir jetzt ausbaden. Wir werden diese Debatte nachher führen. Ich hoffe, dass Sie sich bei diesem Thema nicht wie in der Flüchtlingsdebatte von Ihrem Freund Viktor Orbán beraten lassen und deswegen so lange zögern. Das wäre die schlechte Auslegung des Ganzen.

(Markus Blume (CSU): So was Erbärmliches!)

- Ja, selbstverständlich. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer sich in Flüchtlingsfragen von dem größten regierenden Rechtspopulisten in Europa beraten lässt, von dem kann man durchaus vermuten, dass er diesen Regierungschef auch in Medienfragen zu Rate zieht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Kerstin Schreyer-Stäblein (CSU): Sie waren ja nicht dabei; deswegen können Sie es auch nicht beurteilen!)

- Ich war Gott sei Dank nicht dabei, als Ihre Fraktion mit Herrn Orbán geredet hat. Was ich äußerte, war nicht einmal eine Vermutung. Ich hoffe, dass es nicht so ist. Ich kann das aber angesichts des langen Zeitablaufs nicht ausschließen.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, würden Sie bitte zum Tagesordnungspunkt sprechen!

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, ich kann mir vorstellen, dass das schmerzt. Aber ein Zusammenhang dieses Themas mit der Medienpolitik, von der ich gesprochen habe, ist nicht von der Hand zu weisen.

Ich komme gerne zum Abschluss, wie Sie das wünschen. - Handeln tut not. Wir werden Ihnen dabei helfen, diesen Fehler auszubügeln, und diesem Gesetzentwurf zustimmen, weil auch wir es für notwendig erachten, hier zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Ich möchte nur noch einmal deutlich betonen: Sie hatten anderthalb Jahre Zeit, einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen. Auch die Anhörung hätten wir wesentlich früher durchführen können. Die Oppositionsfraktionen haben dies gemeinsam versucht. All das hat nichts genützt. Sie haben trotzdem nicht aufs Tempo gedrückt. Deshalb müssen wir heute über diesen Gesetzentwurf reden, der Ihnen die Möglichkeit gibt, über dieses Thema nachzudenken. Ich hoffe, dass etwas Gutes dabei herauskommen wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Frau Kollegin Gote das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich gebe ausdrücklich Herrn Kollegen Blume recht: Das ist ein kleiner Gesetzentwurf. Aber auch solche Gesetzentwürfe sind nicht überflüssig und machen manchmal durchaus Sinn. Gehen Sie einfach davon aus, dass ich die Ausführungen des Herrn Kollegen Blume und der Frau Kollegin Fehlner wiederhole und ausführe. Dann muss ich das nämlich nicht tun. Wir können trefflich darüber streiten, ob die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zu lange gedauert hat oder nicht. Das möchte ich nicht tun. Im Landtag gibt es Vorgänge, die länger dauern und mich mehr ärgern. Ich finde es schon gut, dass wir zu diesem Thema eine Anhörung durchgeführt haben.

Wir werden noch im Detail streiten müssen. Wir GRÜNEN haben andere Vorstellungen von der zeitgemäßen Zusammensetzung der Gremien als andere Fraktionen hier im Hause, wahrscheinlich andere Vorstellungen als alle anderen Fraktionen. Das werden wir am Ende sehen. Nichtsdestotrotz halte ich den vorliegenden Gesetzentwurf in

dem Verfahren, in dem wir uns jetzt befinden, für sinnvoll. Wir werden ihm daher auch zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist das auch so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

26.11.2015 Drucksache 17/9174

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. CSU Drs. 17/8065

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Markus Blume
Mitberichterstatterin: Martina Fehlner

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen.
 Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 22. Oktober 2015 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 26. November 2015 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2016" eingefügt wird.

Erwin Huber Vorsitzender

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

02.12.2015 Drucksache 17/9295

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber, Markus Blume, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Dr. Harald Schwartz CSU

Drs. 17/8065, 17/9174

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBI. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2Es treten außer Kraft:
 - 1. Art. 23 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und
 - 2. Art. 41 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Mai 2017."
- 2. Dem Art. 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - "(6) ¹Die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats endet abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 mit Ablauf des 30. April 2017. ²Art. 13 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u. a. (CSU)

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/8065)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2016" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Sehe ich auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das Gesetz so beschlossen und angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier